

Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung

für



die Vermittlung und Betreuung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit gerichtlichen Arbeitsweisungen nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 JGG

(entsprechend 2.1.)

**zwischen dem
Landkreis Coburg**

**und der
Gemeinnützigen Gesellschaft für Resozialisierung und Integration
verhaltensauffälliger und sozial benachteiligter Menschen mbH (GeRI)**

1. Allgemeine Angaben

1.1. Art der Gesamteinrichtung/Leistungsbereiche/Grundstruktur

Organisationsstruktur des Trägers:

Gemeinnützige Gesellschaft für Resozialisierung und Integration verhaltensauffälliger und sozial benachteiligter Menschen mbH (GeRI), Sally- Ehrlich- Str. 12, 96450 Coburg, Tel: 09561/799700, FAX: 09561/235817

Die Gesellschaft ist im Handelsregister unter der HRB 3483 eingetragen. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25000,-Euro.

An der vorgenannten Gesellschaft sind beteiligt:

- der Verein für Familien- und Jugendhilfe Stadt und Landkreis Coburg e.V. mit einem Geschäftsanteil von 48%
- Frau Sonja Erdel mit einem Geschäftsanteil von 20%
- Herr Hans Ulrich Bär mit einem Geschäftsanteil von 32 %

Herr Hans Ulrich Bär verfügt über Einzelprokura

Herr Markus Friedrich wurde zum Geschäftsführer bestellt.

Die Gesellschaft verfügt über einen Aufsichtsrat bestehend aus 3 Mitgliedern

Die Gesellschaft ist Mitglied des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes DPWV

Gegenstand des Unternehmens:

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer Einrichtung, welche die Förderung, Betreuung, Überwachung, Beratung, Beschäftigung, Lebenshilfe und Weiterbildung sozial benachteiligter und/oder straffälliger Menschen betreibt.

Die Förderung, Betreuung, Überwachung und Lebenshilfe richtet sich an straffällig gewordene Jugendliche, die nach § 10 JGG eine diesbezügliche Weisung durch die Gerichte auferlegt bekommen haben. Sowie an Erwachsene, die im Rahmen von Bewährungsaufgaben (§ 56 b StGB) gemeinnützige Arbeit verrichten müssen, die es zu überwachen gilt und an Personen, die einen Betreuer benötigen.

Ein weiterer Bereich ist die Überwachung der Tilgung von Ersatzfreiheitsstrafen nach Artikel 293 EGStGB.

Im Bereich Beratung konzentriert sich das Unternehmen auf die Durchführung von Täter-Opfer- Ausgleichen und die Durchführung von sozialpädagogischen Familienhilfen .

Die Gesellschaft verfügt über zwei Fachbereiche:

Fachbereich KorA:

Die Aufgaben umfassen die Bereiche der Koordinierung und Vermittlung gemeinnütziger Arbeit nach § 10 JGG, § 56 b StGB und Artikel 293 EGStGB.

Die Dienst- und Fachaufsicht unterliegt der Geschäftsführung

Der Personalschlüssel beträgt 1,5 Sozialpädagogen

Fachbereich Betreuungsweisungen:

Die Aufgaben umfassen die Durchführung von Täter-Opfer-Ausgleichen nach § 46a , Betreuungsweisungen nach § 10 Abs.1 Satz3 Nr. 5 JGG, sozialpädagogische Familienhilfen nach § 31 SGB VIII im Bereich des Landgerichtsbezirkes Coburg.

Die Dienstaufsicht unterliegt der Geschäftsführung, Die Fachaufsicht unterliegt Herrn Hans Ulrich Bär.

1.2. Grundsätzliche Ziele/Leitbild

Die grundsätzlichen Ziele der Gesellschaft für Resozialisierung und Integration verhaltensauffälliger und sozialbenachteiligter Menschen mbH ergeben sich aus Punkt 1.1

Leitbild:

Die Maxime unseres Handelns ist Offenheit und Toleranz als Konsequenz des Respekts vor allen selbstverantwortenden Ausdrucksformen freier Menschen. Sie verpflichtet uns zum Eintreten für Menschen und ihre Problemlagen, auch wenn sie nicht vom aktuellen moralischen Konsens in der Gesellschaft getragen werden. Unsere Toleranz endet, wo Gewalt oder Menschenverachtung herrschen, wo Menschen abhängig gemacht werden und wo der Boden des Grundgesetzes verlassen wird.

2. Art und Ziele der Leistung

2.1. Bezeichnung/AnsprechpartnerInnen

Koordinierung und Vermittlung gemeinnütziger Arbeit nach näherer Weisung der Justizbehörden Coburg nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 JGG
Ansprechpartner: Herr Markus Friedrich, Geschäftsführer, Sally-Ehrlich-Str. 12, 96450 Coburg Tel: 09561/799700, FAX: 09561/235818 : www.geri-coburg@t-online.de

2.2. Auftrags-/Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage:

Bezeichnung: **§ 10 Abs.1 Satz 3 Nr. 4 JGG**

Weisungen

(1) Weisungen sind Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen. Dabei dürfen an die Lebensführung des Jugendlichen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden. Der Richter kann dem Jugendlichen insbesondere auferlegen, Abs. 4 Arbeitsleistungen zu erbringen.

§ 11 Abs. 1 Laufzeit und nachträgliche Änderung von Weisungen

(1) Der Richter bestimmt die Laufzeit der Weisungen. Die Laufzeit darf zwei Jahre nicht überschreiten.

Auftragsgrundlage: § 52 SGB VIII

§ 38 Abs. 2 Satz 7 JGG Jugendgerichtshilfe

Beschluss des Ausschusses für Jugend und Familie des Landkreises Coburg vom 23. Februar 2010

Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe

2.3. Personenkreis

2.3.1. Zielgruppe

Betreut werden Jugendliche und Heranwachsende im Alter zwischen 14 und 21 Jahren nach **§ 1 JGG**, die durch das Jugendgericht verurteilt oder als Einstellungsauflage die Weisungen bekommen haben Arbeitsstunden abzuleisten.

2.3.2. Ausschlusskriterien

Nicht betreut werden können Jugendliche und Heranwachsende, die massivste psychische Auffälligkeiten zeigen, oder die chronisch drogenabhängig sind .

2.4. Einzugsbereich

Einzugsbereich ist der Landkreis Coburg

2.5. Ziele

Ziel der Vermittlung gemeinnütziger Arbeit ist die vollständige Ableistung gemeinnütziger Arbeit, um weitere Sanktionen wie Jugendarrest, Bewährungsstrafen oder Haft zu vermeiden und die drohende Abwärtsspirale zu stoppen. Unser Konzept zielt darauf ab, durch die sorgfältige Wahl der Einsatzstelle und Art der Tätigkeit die Rahmenbedingungen für einen positiven Einsatz zu schaffen.

Die KorA sorgt nach sorgfältiger Einschätzung der Klienten für eine zeitnahe Vermittlung unter Berücksichtigung seiner Möglichkeiten und Fähigkeiten. Hierzu werden auch die Vorgaben und Wünsche der Einsatzstellen abgeglichen, um so möglichst passgenau zu vermitteln.

Während der Ableistung seiner Arbeitsstunden bietet die Koordinierungsstelle dem Klienten bei Bedarf Begleitung, Unterstützung und Hilfestellung an.

2.6. Inhalt der Leistungen (Tätigkeiten)

2.6.1. Inhaltliche Arbeit

Vermittlung gemeinnütziger Arbeit:

Dem/der Jugendlichen/Heranwachsenden wird durch Weisung der Justizbehörden Coburg auferlegt gemeinnützige Arbeit über die Koordinierungsstelle für richterliche Auflagen und Weisungen (KorA) zu leisten.

Die Aufgaben von KorA umfassen die Bereiche der Koordinierung und Vermittlung der gemeinnützigen Arbeit. Jugendliche werden durch richterliche oder staatsanwaltschaftliche Weisungen dazu angehalten bzw. verurteilt, gemeinnützige Arbeitsauflagen zu erfüllen.

Als Vermittlungsstelle zwischen Arbeitspflichtigen und der jeweiligen gemeinnützigen Einsatzstelle, sowie als direkter Ansprechpartner der Gerichte und des Jugendamtes nimmt KorA eine Schlüsselfunktion ein. Zentrale Überwachung und Berichterstattung über die tatsächliche Erbringung von Arbeitsauflagen gehören in diesem Zusammenhang ebenso zum Aufgabenkomplex, wie eine auf die Anforderungen der Einsatzstellen ausgerichtete Zuweisung der Jugendlichen unter Berücksichtigung ihrer individuellen Leistungsfähigkeit.

Erstkontakt:

Erhebung von anamnestischen Daten. Unter Berücksichtigung der individuellen Leistungsfähigkeit und anderen Faktoren wie Schulpflicht, Ausbildung etc. wird dem Jugendlichen/ Heranwachsenden eine Ableistungsstelle zur Verrichtung gemeinnütziger Arbeit vermittelt.

Die betreffende Institution wird in diesem Zusammenhang kontaktiert und der Ableistungsbeginn vereinbart.

Erscheint der Jugendliche binnen 1 Woche nach Erteilung der Weisung nicht selbständig bei KorA, ergeht eine schriftliche Einladung. Bei Nichtfolgeleistung wird in der Regel ein Hausbesuch durchgeführt.

Bei gerichtlicher Ermahnung wird der Jugendliche in der Regel immer schriftlich terminiert.

Im Rahmen der Ermahnung wird mit dem Jugendlichen nochmals die Straftat reflektiert und mögliche Konsequenzen bei nochmaliger Auffälligkeit vor Augen gehalten. In der Regel ist die gerichtliche Ermahnung immer mit einer Arbeitsauflage verbunden.

Überwachung der gemeinnützigen Arbeit:

Durch regelmäßigen Abgleich der Stundenstände der geleisteten Arbeit bei Jugendlichen/Heranwachsenden mit den betreffenden Einrichtungen wird die Einhaltung der Fristen, sowie die zügige vereinbarte Ableistung überwacht.

Kommt ein Jugendlicher in Verzug, wird telefonisch oder schriftlich Kontakt aufgenommen, um die Hinderungsgründe in Erfahrung zu bringen.

Liegen nachvollziehbare Hinderungsgründe vor, wird eine Fristverlängerung bei Gericht bzw. der Staatsanwaltschaft Coburg beantragt. Im Bedarfsfall wird der Jugendliche/Heranwachsende auch in eine andere Stelle vermittelt.

Wird die gemeinnützige Arbeit ohne triftigen Grund nicht abgeleistet, erfolgt eine Mitteilung an das Gericht, weiterführende Sanktionen zu verhängen.

Berichterstattung:

Bei erfolgreicher Ableistung der gemeinnützigen Arbeit oder bei Verfahrensabschluss erhält das Gericht sowie das zuständige Amt für Jugend und Familie einen Bericht über die geleisteten Stunden, das betreffende Verfahren und den Ableistungsort.

2.6.2. Leitungsaufgaben (organisatorischer, personeller und finanzieller Bereich)

Die Leitungsaufgaben beschränken sich auf die Dienst- und Fachaufsicht sowie auf die Koordination der verwaltungstechnischen Abläufe, Rechnungsstellung und Buchungskontrolle. Die pädagogische Fallbearbeitung obliegt dem Mitarbeiter des Fachbereiches KorA, der diesen Bereich selbständig koordiniert. Im Rahmen der Gesamtstruktur der Einrichtung wird der Mitarbeiter von KorA bei der Durchführung personell bei Problemstellungen hinsichtlich Vermittlung auf dem ersten bzw. zweiten Arbeitsmarkt und im verwaltungstechnischen Bereich unterstützt.

2.7. Bestand/Fallzahlen (bitte Zeitraum bzw. Quelle angeben)

In 2009 wurden bei 379 Verfahren gemeinnützige Arbeitsstunden zur Auflage gemacht und von KorA begleitet und vermittelt.

2.8. Bedarf

Bei der Vermittlung gemeinnütziger Arbeit gehen die Fallzahlen leicht zurück.

2.9. Methodische Grundlagen

Angewandte sozialpädagogische Methoden:

- Systemischer Ansatz bei der Arbeit im Familienverband
- Mediativer Ansatz bei der Bewältigung von zwischenmenschlichen Konflikten bzw. bei notwendig werdender Schlichtung
- Klientenzentrierte Arbeit in den Einzelgesprächen beim eventuell notwendigen Aufarbeiten emotional bedingter Probleminhalte

3. Ressourcen

3.1. Personell/zeitlich/räumlich

3.1.1. Personelle Ausstattung

Für die Durchführung der Vermittlung von Arbeitsstunden bei jugendrichterlichen Verfahren im Fachbereich KorA steht eine Diplom Sozialpädagogin (FH) mit insgesamt 25 Wochenstunden zur Verfügung.

Namentlich handelt es sich um Nicole Heilmann, in Abwesenheit vertreten durch Frau Tanja Krauß

Der Träger verpflichtet sich, sicherzustellen, dass keine Personen in diesem Aufgabenbereich beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Weiterhin gewährleistet der Träger, dass dies durch die Abgabe eines Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes, bei Einstellung und danach in regelmäßigen Abständen, überprüft wird.

3.1.2. Verteilung der Jahresarbeitszeit

Siehe 3.2.1

3.1.3. Öffnungs-/Sprechzeiten

Die Öffnungszeiten der Einrichtung für den allgemeinen Publikumsverkehr sind von Montag bis Freitag von 9.00Uhr – 12.Uhr , am Donnerstag von 13.00 Uhr bis 16.00Uhr. und nach Vereinbarung.

Das Büro ist in der Regel täglich von 8.30Uhr bis 16.00 Uhr für Terminvereinbarungen außerhalb der Öffnungszeiten besetzt.

Es bestehen momentan keine Wartezeiten. Kurzfristige Terminvereinbarungen mit Probanden sind jederzeit möglich..

3.1.4. Räumliche Ausstattung

Dem Fachbereich KorA steht die gesamte Infrastruktur der GeRI gGmbH zur Verfügung.

3.1.5. Arbeitsmittel

Die Ausstattung für die Vermittlungsstelle (KorA) umfasst 2 PC – Arbeitsstationen mit Telefon – Faxanschluss, sowie die gesamte Infrastruktur der Einrichtung. Für Dienstreisen steht ein PKW zur Verfügung.

3.2. Finanzierung

3.2.1. Entgelt/Finanzierung

Der Landkreis Coburg stellt dem Träger im Jahr 2011 für die Vermittlung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Arbeitsweisungen aus dem Landkreis Coburg einen begrenzten Zuschuss in Höhe von **7.000 €** für Personal- und Sachkosten zur Verfügung.

3.2.2. Zahlungsmodalitäten

Der vom Landkreis Coburg zu leistende Zuschuss wird in zwei Raten jeweils zum 1. März und 1. Oktober des laufenden Jahres überwiesen

3.2.3. Prüfung der Verwendung

Der Nachweis über die Tätigkeit von GeRI wird durch einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Bericht erbracht.
Der Landkreis ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Landkreismittel zu prüfen. GeRI verpflichtet sich, die hierzu notwendigen Auskünfte zu erteilen.

3.2.4. Wirtschaftlichkeit/Sparsamkeit

Die Leistung wird nach Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erbracht.

3.2.5. Zuordnung zum Haushalt (Bezeichnung der Haushaltsstellen)

4660.7070 Soziale Trainingsmaßnahmen Unterkonto Arbeitsweisungen

4. Qualitätssicherung und -förderung

4.1. Fort- und Weiterbildung

4.1.1. Teilnahme an Fortbildungen und Supervision

Jeder Mitarbeiter der Einrichtung hat die Möglichkeit jährlich mindestens eine Fortbildung zu besuchen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit an einschlägigen Fachtagungen sowie Fachtreffen teilzunehmen.
Das Jahresbudget der Einrichtung für Fort- und Weiterbildung beträgt insgesamt 3000,-Euro.

4.1.2. Studium von Fachliteratur und -zeitschriften

Die Einrichtung verfügt über ausreichend Fachliteratur aus den Bereichen Allgemeines Recht, Arbeitsrecht, Strafrecht, Gewaltprävention, Familienhilfe usw.

4.2. Datenerhebungen/Befragungen

4.2.1. Statistische Erhebungen

Bei der Vermittlung gemeinnütziger Arbeit werden statistisch die Grundlagen der Weisung nach Jugendstrafverfahren für den Landkreis Coburg durch Fallzählung erfasst. Insbesondere Art des Verfahrens, verhängte Stundenzahl, Zahl der geleisteten Stunden, sowie Geschlecht.
Siehe dazu auch Dokumentation und Berichtswesen Punkt 4.3.2.

4.3. Optimierung von Arbeitsabläufen

4.3.1. Standardisierte Verfahrensabläufe (Hilfepflanverfahren, konzeptionelles Vorgehen, etc.)

Unter Berücksichtigung der § 63 - § 65 SGBVIII werden klientenbezogene Daten sowohl EDV-technisch als auch in Form von Handakten erfasst und dokumentiert.

Zu den standardisierten Verfahren gehört

In Halbjährigen Klausurtagungen wird im Rahmen eines eigenen Qualitätsmanagements sämtliche Arbeits- und Verfahrensabläufe standardisiert und auf Effektivität geprüft. Siehe 2.5 u. 2.6.1

4.3.2. Dokumentation/Berichtswesen

Es erfolgt bei jedem zugewiesenen Fall

- eine Datenerfassung in Form eines Klientenprofils,
- die Dokumentation aller klientenbezogener Kontakte in zeitlicher Abfolge und deren Inhalte,
- das Anlegen einer Handakte mit Weisung/Beschluss der Justizbehörden, sämtlichen Schriftverkehr, Stundennachweise und Sachstandsberichten.

Erstellung von Berichten:

Sowohl die Jugendgerichtshilfe als auch die Justizbehörden erhalten einen Abschlussbericht.

4.3.3. Vor- und Nachbereitung der Arbeit, Selbstevaluation

Vorbesprechungen mit Mitarbeitern von beteiligten Institutionen. Nachbereitung der Arbeit durch Mitteilung der betreffenden Einrichtungen nach Ableistung der gemeinnützigen Arbeit

4.3.4. Sicherstellung der Transparenz

4.3.4.1. Informationsfluss nach innen

- sofortige Absprachen bei fallrelevanten Informationen
- wöchentliche Dienst- und Fallbesprechung

4.3.4.2. Informationsfluss nach außen

Im Bedarfsfall , Fallbesprechung mit allen beteiligten Institutionen, Eltern usw.

4.3.5. Festlegung von Zielen und Perspektiven

Erstellen eines Zielplanes in der Regel mit Klient, evtl. mit Eltern, MitarbeiterInnen der Sozialen Dienste und MitarbeiterInnen von beteiligten Institutionen.

4.4. Fachlicher Austausch

4.4.1. Fachliche und organisatorische Besprechungen

Regelmäßige wöchentliche Dienst- und Fallbesprechungen mit allen Mitarbeitern von GeRI gGmbH
Bei Bedarf interne Fallbesprechungen

4.4.2. Kollegiale Beratung

Siehe 2.6.1

4.5. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen

Der Träger verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die in seinem Auftrag tätigen Fachkräfte den Schutzauftrag nach § 8 a SGB VIII Abs. 1 wahrnehmen und bei der Abschätzung eines Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Weiterhin verpflichtet sich der Träger bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn er diese für erforderlich hält, und das Amt für Jugend und Familie umgehend zu informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden. Es wird auf die Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrags mit dem örtlich zuständigen Amt für Jugend und Familie der Stadt Coburg verwiesen.

5. Geltungsdauer, Kündigung

Vertragsdauer vom 01.01.2011 – 31.12.2011

Coburg,

.....
Michael Busch
Landrat

.....
Markus Friedrich